



Fachdienst Soziale Leistungen
Herr Frank Löffler, Tel. 17-1697

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)

Bericht Nr. 008/2025

Produkt: 05.01.01 Hilfen bei Einkommensdefiziten und weitere Unterstützungsleistungen

| Beratungsfolge | Behandlung | Sitzungstermine |
|----------------------------|-------------------|------------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | öffentlich | 27.01.2025 |
| Rat der Stadt Lüdenscheid | öffentlich | 10.02.2025 |

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Am 07. November 2023 vereinbarten der Bundeskanzler gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern und die Regierungschefs der sechzehn Bundesländern, dass eine bundesweit einheitliche Bezahlkarte eingeführt werden wird. Im Asylbewerberleistungsgesetz (des Bundes) wurde im Frühjahr 2024 lediglich ein Passus aufgenommen, der eine Bezahlkarte als Fall der Sachleistungen im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes klarstellt. Vierzehn Bundesländer – ohne Bayern und Mecklenburg-Vorpommern – haben eine gemeinsame europaweite Ausschreibung für das technische System der Bezahlkarte durchgeführt.

Parallel ist im zuständigen Sozialausschuss des Städtetages Nordrhein-Westfalen in einem intensiven Dialog ein inhaltlicher Katalog erarbeitet worden, welche Festlegungen das Land bei einer landesweiten Einführung einer Bezahlkarte in Nordrhein-Westfalen treffen sollte. Auf dieser Basis sind diese Vorstellungen durch den Städtetag und den Städte- und Gemeindebund dem Land Nordrhein-Westfalen übermittelt worden.

Grundlage für die landesweite Einführung der Bezahlkarte sollte – neben der zuvor genannten Bereitstellung der Technik – eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz sein. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sah hierin lediglich eine Verordnungsermächtigung für das zuständige Mitglied der Landesregierung vor. Von Seiten der Kommunen war davon ausgegangen worden, dass die hiernach erlassene Rechtsverordnung sich inhaltlich am Vorschlag der Städte und Gemeinden orientieren wird.

Verwaltungsseitig ist insoweit kontinuierlich im Ausschuss für Soziales, Senioren und Demografie sowie im Integrationsrat berichtet worden.

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat nunmehr am 18. Dezember 2024 das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen. Dieses beinhaltet nunmehr aber nicht lediglich eine Verordnungsermächtigung, sondern normiert auch einige

inhaltliche Punkte und eine sog. Opt-Out-Regelung für Kommunen. Auf der Basis dieser Gesetzesänderung ist dann am 02. Januar 2025 durch die zuständige Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) erlassen worden. Diese beinhaltet demzufolge die sog. Opt-Out-Regelung für Kommunen und orientiert sich inhaltlich am zuvor genannten Vorschlag der Städte und Gemeinden.

Personen in kommunaler Unterbringung, die am 31. Dezember 2024 im Bezug waren, erhalten Leistungen wie bisher. Neu zugewiesene Personen nach dem 31.12.2024, die bereits eine Bezahlkarte in einer der Landeseinrichtungen ausgehändigt bekommen haben, erhalten ihre Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nunmehr als Leistungen auf die Bezahlkarte überwiesen. Mit der Bezahlkarte können sie dann bundesweit einkaufen. Darüber hinaus kann mit der Karte auch Bargeld abgehoben werden – bis zu dem maximal verfügbaren Bargeldbetrag von 50 Euro pro Monat, der gleichermaßen für Kinder und Erwachsene gilt. Die Nutzung der Bezahlkarte im Ausland, Geldtransferleistungen ins Ausland sowie die Nutzung für Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen sind nach § 6 der Bezahlkartenverordnung ausgeschlossen.

Leistungen als Geldleistungen erhalten entsprechend der landesrechtlichen Regelung – wie bisher – Personen, die sich am 31. Dezember 2024 im Leistungsbezug nach §§ 3 ff. AsylbLG oder nach § 2 AsylbLG befinden. Dies sind im Regelfall Leistungsberechtigte in städtischen Übergangsheimen oder in Privatwohnungen, die entweder noch im laufenden Asylverfahren sind oder geduldete Personen, deren Asylantrag bereits rechtskräftig abgelehnt wurde, die Ausreise jedoch aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen derzeit nicht möglich ist.

Die Bezahlkarten sollen den Berechtigten bereits in den Landeseinrichtungen ausgehändigt werden. Diese behalten ihre Karten nach Zuweisung an die jeweilige Kommune. So entsteht ein System der schrittweisen Einführung der Bezahlkarte durch das Land. Parallel zu dieser Vorlage finden einerseits Informations- und Schulungsveranstaltungen für die Kommunen statt und andererseits wird schrittweise die Technik für die Bezahlkarte und diese selbst ausgerollt beginnend mit den Landeseinrichtungen.

Die Kosten für Einführung und Betrieb der Bezahlkarte erstattet das Land den Kommunen.

Verwaltungsseitig ist vorgesehen, entsprechend der seinerzeitigen Vereinbarung des Bundeskanzlers gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern und den Regierungschefs der sechzehn Bundesländer sowie dem gesetzlichen Regelfall die Bezahlkarte einzuführen und nicht von der sog. Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen.

Lüdenscheid, den 15.01.2025

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)

